

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## (1) Bezugsbereich

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil aller Verträge, die HASELOFF beratung und management / Jürg Haseloff als freiberuflicher Berater, Trainer und Coach (im Folgenden der Auftragnehmer) über die Durchführung von Seminaren, Trainings, Workshops, Coachings und Beratungen (nicht jedoch Interim Management Leistungen) abschließt.
- b) Der Vertragspartner (im Folgenden der Auftraggeber) erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Auftragserteilung für sich selbst bzw. für die von ihm gesetzlich vertretenen Personen und Organisation als verbindlichen Vertragsbestandteil an.
- c) Minderjährige Teilnehmer unter dem Alter von 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters.

## (2) Vertrag

- a) Ein Vertrag über Leistungen des Auftragnehmers kommt grundsätzlich durch Unterzeichnung eines verbindlichen Vertragsangebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zustande.
- b) Die öffentliche, standardisierte Ausschreibung von Seminaren, Trainings, Workshops und Veranstaltungen stellt ein nicht individualisiertes Vertragsangebot dar. Die telefonische, mündliche, schriftliche oder per Email abgegebene Anmeldung durch den Auftraggeber wird durch unterzeichnete schriftliche oder per Email abgegebene Bestätigung der Anmeldung seitens des Auftragnehmers für beide Seiten vertraglich bindend. Die Anmeldebestätigung umfasst alle relevanten Informationen zur Leistungsbeschreibung.
- c) Im Falle elektronisch übermittelter Vertragsangebote gewährt der Auftragnehmer ein 14-tägiges unentgeltliches Rücktrittsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Fernabsatz. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

## (3) Leistungen

- a) Inhalt und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des schriftlichen Angebots, gegebenenfalls alternativ den Angaben der Anmeldebestätigung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Weitere Abreden und Nebenbedingungen, die den Umfang oder den Charakter der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien.
- c) Es besteht grundsätzlich kein Rückvergütungsanspruch, wenn der oder die Teilnehmer beziehungsweise Leistungsempfänger nicht den vollen Leistungsumfang in Anspruch nehmen, es sei denn die vollständige oder teilweise Nichtinanspruchnahme ist auf Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen.
- d) Der Auftragnehmer erbringt grundsätzlich ausschließlich solche Leistungen, die mit seinem rechtlichen Status als Freiberufler vereinbar sind.
- e) Sind für die Leistungserbringung Nebenleistungen wie Übernachtungen, Räumlichkeiten, Verpflegung, ergänzende Aktivitäten, Materialien, Ausrüstungen etc. erforderlich, wird der Auftragnehmer diese durch Dritte direkt anbieten lassen und gegebenenfalls unentgeltlich weitervermitteln.
- f) Für die Beauftragung und Vergütung von Nebenleistungen ist der Auftraggeber grundsätzlich selbst verantwortlich, auch wenn das jeweilige Angebot als Beilage zum Angebot des Auftragnehmers übermittelt wird. Der Auftragnehmer wird insofern nicht Vertragspartner für diese Nebenleistungen. Es gelten die jeweiligen Vertragsbedingungen des Drittanbieters.

#### (4) Sicherung der Leistung

- a) Über sämtliche Umstände in der Sphäre des Auftraggebers bzw. Leistungsempfängers, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich bei Eintreten vor und auch während der Erbringung der Leistung.
- b) Sofern der Teilnehmer an Veranstaltungen des Auftragnehmers nicht selbst Vertragspartner ist, benennt der Vertragspartner einen verantwortlichen Ansprechpartner für alle den Vertrag und die Leistungserbringung betreffenden Angelegenheiten.
- c) Der Auftraggeber stellt sicher, dass für die Leistungserbringung erforderliche Nebenleistungen direkt und rechtzeitig bei dem Erbringer der Nebenleistungen beauftragt werden.

#### (5) Vergütung und Nebenleistungen

- a) Alle in Angeboten und Ausschreibungen genannten Preise beziehen sich auf die dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung beigefügte Leistungsbeschreibung und die zugrunde liegenden Mengen an Beratungs- oder Coaching-Einheiten bzw. Anzahl der Teilnehmer.
- b) Die genannten Preise verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- c) In den Preisen sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, neben den Honoraren auch vom Auftragnehmer selbst bereitgestellte Materialien, z.B. Teilnehmerunterlagen enthalten.
- d) Reise-, Aufenthalts- und Unterbringungskosten des Auftragnehmers werden, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, als Nebenkosten entsprechend nachgewiesenem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- e) Die Vergütung von Nebenleistungen erfolgt entsprechend dem Angebot und der Leistungsbeschreibung des jeweils benannten Drittleisters. Dies gilt auch sofern die Leistung durch den Auftragnehmer vermittelt wird, bzw. im Namen und für Rechnung des Drittleisters in Rechnung gestellt wird. Die Zahlung ist entweder direkt an den Drittleister oder an den Auftragnehmer im Namen und für Rechnung des Drittleisters zu leisten.
- f) Die Kosten für die Unterbringung von Teilnehmern an Seminaren, Workshops und Trainings trägt grundsätzlich der Auftraggeber.

#### (6) Zahlungsbedingungen

- a) Die vereinbarte Leistungsvergütung und eventuell zu vergütende Nebenkosten werden, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, unmittelbar nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt und nach Rechnungseingang ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen fällig und sind vom Auftraggeber auf das angegebene Konto des Auftragnehmers per Banküberweisung zu bezahlen.
- b) Der Auftraggeber behält sich vor, für standardisierte Leistungen (z.B. öffentlich ausgeschriebene Seminare) unmittelbar mit der Anmeldebestätigung Rechnung zu stellen und Vorauszahlung der Vergütung unter Angabe der Zahlungsbedingungen und der Fälligkeit bereits vor Durchführung der Veranstaltung zu verlangen.
- c) Die Vergütung von Nebenleistungen Dritter sind grundsätzlich an diesen direkt nach dessen Zahlungsbedingungen zu leisten. Tritt der Auftragnehmer als Vermittler und Rechnungssteller im Namen und für Rechnung des Dritten auf, so gelten die gleichen Zahlungsbedingungen wie für Leistungen des Auftragnehmers (s.o.).
- d) Für die Erbringung von Leistungen über einen längeren Zeitraum kann die Rechnungstellung und Zahlung nach Leistungsfortschritt, von Abschlagszahlungen oder nach Zahlungsplan vertraglich vereinbart werden. Es gilt die vorstehende Regelung zur Fälligkeit und Zahlung.

- e) Die gesetzlichen Vorschriften zum Zahlungsverzug bleiben unberührt.

#### (7) Rücktritt durch den Auftraggeber

- f) Dem Auftraggeber wird das Recht gewährt, jederzeit vor Beginn der Veranstaltung durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.
- g) Im Falle des Rücktritts durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen angemessenen Ersatz für getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser Entschädigungsanspruch wird für Veranstaltungen (Seminare, Trainings, Workshops) wie folgt pauschaliert:
- Bis 60 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 10% des vertraglichen Entgelts
  - Ab 21 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 30% des vertraglichen Entgelts
  - Ab 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 45% des vertraglichen Entgelts
  - Ab 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 70% des vertraglichen Entgelts
  - Ab 2 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtinanspruchnahme ohne vorherige Absage: 100% des vertraglichen Entgelts
- h) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten oder Schäden, die die vorgenannte pauschalen Entschädigung übersteigen, bleibt auf Nachweis durch den Auftragnehmer davon unberührt.
- i) Maßgeblich für die Einhaltung von Fristen ist der Eingang beim Auftragnehmer.

#### (8) Rücktritt durch den Auftragnehmer

- a) Im Falle einer erheblichen Erschwerung, Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leistungserbringung, insbesondere von Veranstaltungen, durch objektiv gefahrenträchtige Natur- und Witterungsverhältnisse, Erkrankungen des / der Durchführenden, höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare, außergewöhnliche und vom Auftragnehmer nicht zu beeinflussende Umstände, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Leistungserbringung abzusagen oder abzuberechnen.
- b) Sofern eine Absage erfolgen muss, bemüht sich der Auftragnehmer um einen geeigneten Alternativtermin.
- c) Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter aufgrund der Absage oder des Abbruchs wird nicht gehaftet.
- d) Wird die ausgeschriebene oder vereinbarte Mindestteilnehmerzahl für eine Veranstaltung nicht erreicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Veranstaltung bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Rückgewähr eventuell bereits geleisteter Vorauszahlungen abzusagen.

#### (9) Programmänderung

- a) Bei der Durchführung von Seminaren, Workshops und Trainings behält sich der Auftragnehmer gegebenenfalls notwendige Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Leistungsbeschreibung sowie den Einsatz anderer als des angekündigten Trainers vor.
- b) Die Programmänderung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und / oder zur Minderung der Vergütung, sofern die Erfordernis der Änderung oder Abweichung erst nach Vertragsabschluss eintritt, nicht durch den Auftragnehmer treuwidrig herbeigeführt wird und die Änderung / Abweichung nicht erheblich ist bzw. den Gesamtschnitt der Veranstaltung beeinträchtigt.

#### (10) Trainer-Einsatz

- a) Abhängig von der Teilnehmerzahl und Art der Veranstaltung behält sich der Auftragnehmer zur Wahrung des Trainingsziels vor, die Zahl der eingesetzten Trainer zu bestimmen und weitere Trainer einzusetzen bzw. unterzubeauftragen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- b) Die Anzahl der einzusetzenden Trainer wird bei individueller Beauftragung mit dem Auftraggeber abgestimmt und spätestens im Angebot angezeigt.
- c) Der Auftraggeber hat grundsätzlich die Möglichkeit eigene geeignete Trainingspersonen für die Durchführung vorzuschlagen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese unter Angabe von Gründen, z.B. mangels für das Training geeigneter Qualifikation, abzulehnen.
- d) Der Auftraggeber kann grundsätzlich, sofern dies im Vertrag ausdrücklich unter Namensnennung vereinbart wird, Beobachter zu dem Training entsenden. Beobachter dürfen dabei nicht aktiv in das Trainingsgeschehen eingreifen. Die Entsendung von Beobachtern soll grundsätzlich unter Abwägung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer, der gebotenen Vertraulichkeit und des Ziels der Veranstaltung erfolgen und vereinbart werden.

### (11) Mitwirkungspflichten von Teilnehmern

- a) Bei Veranstaltungen des Auftraggebers wird vorausgesetzt, dass die Teilnehmer gesund und im üblichen Rahmen physisch leistungsfähig sind. Bestehende Krankheiten und eventuelle gesundheitliche oder sonstige Einschränkungen, die den Ablauf der Veranstaltung ungünstig beeinflussen könnten, sind dem Trainer vorab mitzuteilen.
- b) Für die Sicherstellung eines angemessenen Impfschutzes (z.B. Tetanus, FSME etc.) sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.
- c) Während der Veranstaltung dürfen die Teilnehmer nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder die Leistungsfähigkeit und Aufmerksamkeit beeinflussenden Medikamenten stehen.
- d) Der Teilnehmer / Auftraggeber ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen und -beeinträchtigungen alle ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten.

### (12) An- und Abreise

- a) Die An- und Abreise der Teilnehmer erfolgen in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr sowie auf Rechnung des Auftraggebers bzw. der Teilnehmer selbst.

### (13) Teilnehmerausschluss

- a) Um die Sicherheit von Einzelpersonen und der Gruppe bei der Durchführung von Veranstaltungen zu gewährleisten, behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor, Teilnehmern/innen unter Angabe von Gründen von der Teilnahme am Veranstaltungsprogramm insgesamt, einzelnen Übungen oder Aktionen auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Missachtung von Sicherheitsregeln, Gefährdung, Beleidigung oder Schädigung anderer Personen, sowie bei Veranstaltungen in der freien Natur bei Missachtung von Belangen des Natur- und Umweltschutzes.
- b) Bei Ausschluss gelten die Regelungen unter „Unmöglichkeit der Leistungserbringung / höhere Gewalt“ (s.u.).

### (14) Unmöglichkeit der Leistungserbringung / höhere Gewalt

- a) Wird dem Auftragnehmer die Leistungserbringung durch höhere Gewalt, Krankheit oder akute Gefährdung der Teilnehmer unmöglich, so bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen des Auftragnehmers erhalten.
- b) Eventuelle Mehrkosten der Teilnehmer sind von diesen selbst zu tragen.

## (15) Haftung

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Leistungen unter der Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt und Sicherheit für alle Beteiligten zu planen und durchzuführen. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt dennoch auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Teilnehmer sind während der Veranstaltung für ihr Handeln und ihre physische Eignung selbst verantwortlich.
- b) Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass Natursport und erlebnispädagogische Veranstaltungen stets einem besonderen physischen Risiko unterliegen. Auf besondere Gefahren wird daher bei den jeweiligen Übungen ausdrücklich hingewiesen, so dass die Möglichkeit besteht, sich im Einzelfall aufgrund der besonderen Gefahr nicht zu beteiligen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Minderung des Leistungsentgelts besteht. Teilnehmer verpflichten sich, diese Hinweise eigenverantwortlich zu beachten.
- c) Die Haftung des Auftragnehmers für Beeinträchtigungen jeder Art infolge mangelnder Eignung von Teilnehmern oder in Folge der Nichtbeachtung der Hinweise zu besonderen Gefahren wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d) Ebenso wird für Schäden an Kleidung und Ausrüstung der Teilnehmer, welche aufgrund des Verhaltens des Teilnehmers oder der Teilnehmer untereinander entstehen, nicht gehaftet.
- e) Der Auftragnehmer haftet ausschließlich im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebs- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen für Schäden, die auf sein eigenes oder das Verschulden durch die mit der Erbringung eigener Leistungen des Auftragnehmers direkt beauftragter Dritter (s.u.) zurückzuführen sind. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen.

## (16) Drittleistungen

- a) Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, eigene Leistungen vollständig oder teilweise durch Dritte in seinem Auftrag erbringen zu lassen. Insofern gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Vertragspartner uneingeschränkt auch für diese Leistungen.
- b) Tritt der Auftragnehmer als Vermittler von Teilleistungen wie zum Beispiel Seminarräumen, Mahlzeiten, Unterkunft, Mietausrüstungen etc. auf, geschieht dies von Seiten des Auftragnehmers unentgeltlich und es gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners. Der Auftragnehmer wird insoweit selbst nicht Vertragspartner und haftet auch nicht einzeln oder gemeinsam für Fremdleistungen Dritter. Dies gilt auch sofern der Auftragnehmer Rechnungsteller und Zahlungsempfänger im Namen und im Auftrag des Dritten ist.

## (17) Datenschutz

- a) Rechtlich geschützte, personenbezogene Daten natürlicher Personen werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners / des Teilnehmers und im Rahmen der gegebenen Zustimmung oder der im Zusammenhang mit Angeboten und Verträgen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- b) Geschützte personenbezogene Daten werden ohne die ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben, soweit diese Dritten nicht durch den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen ausdrücklich beauftragt werden und die Datenschutz-Verpflichtungen explizit vertraglich an diesen weitergegeben werden.
- c) Regelungen zum Datenschutz werden in allgemeingültiger Form an anderer Stelle beschrieben, gelten ergänzenden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind ausdrücklicher Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### (18) Urheber- und Nutzungsrechte

- a) Die vom Auftragnehmer angefertigten und vorgelegten Entwürfe, Ideen, Konzepte und Arbeitsmaterialien unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Auftragnehmer nicht durch den Vertragspartner genutzt, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- b) Kommen Materialien von Dritten wie zum Beispiel Fotografieren, Konzepte, Arbeitsmaterialien, Präsentationen zur Anwendung, so versichert der Auftragnehmer, dass die notwendigen Nutzungsrechte dafür eingeholt wurden und vorliegen, sofern die Nutzung nicht grundsätzlich frei ist.

### (19) Abweichende und unwirksame Vereinbarungen

- a) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- c) Eventuell unwirksame Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im Bedarfsfall durch eine geeignete, dem Regelungszweck nahekommende rechtlich zulässige Auslegung ersetzt.

### (20) Hinweis zur Aufsichtspflicht

- a) Die Aufsichtspflicht über Kinder und jugendliche Teilnehmer verbleibt ausschließlich bei den gesetzlichen Vertretern, Betreuern bzw. Begleitpersonen.

### (21) Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand für alle den Vertrag und Leistungsgegenstand betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist Lippstadt.